

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PHILIPP HASELHORST INGENIEURBÜRO STAND 01.12.1998

## 1. Präambel

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die nachstehend beschriebenen Serviceleistungen von Philipp Haselhorst Ingenieurbüro, Lohbrügger Kirchstraße 25, D - 21033 Hamburg (im folgenden: "EDV-Berater"), Für den Fall, daß die Parteien von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, individuell ausgehandelte Vereinbarungen getroffen haben, gehen solche Individualvereinbarungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von dem EDV-Berater schriftlich anerkannt worden sind.

## 2. Lizenzierung von Softwareprogrammen

Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der vom EDV-Berater überlassenen, urheberrechtlich geschützten Software (Lizenz). Der Kunde verpflichtet sich, die Software lediglich in der Weise zu laden, speichern, anzeigen oder ablaufen zu lassen, wie dies im Rahmen der Serviceleistungen erforderlich ist. Eine Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung oder Weiterentwicklung derselben ist ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Darüber hinaus darf der Kunde nicht selbständig Fehler beseitigen, die Software Dritten überlassen oder Kopien fertigen; die Erstellung einer Sicherungskopie ist jedoch gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, jedes Softwareprogramm nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und vor der endgültigen Verwendung, z.B. durch Probeläufe, sicherzustellen, daß bei der Anwendung der Software keine Schäden verursacht werden. Schäden sind dem EDV-Berater unverzüglich anzuzeigen. Der EDV-Berater gewährleistet, daß jedes Programm im wesentlichen so arbeitet, wie in der Benutzerdokumentation beschrieben. Wesentliche Fehler der Software wird der EDV-Berater unverzüglich beheben und wenn nötig ein Ersatzprogramm liefern. Bei Fehlschlag einer solchen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne kann der Kunde nach seiner Wahl entweder eine Herabsetzung der Lizenzgebühr (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe des Paragraphen 10 ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche betreffend die Software verjähren in 6 Monaten. Der Kunde erkennt an, daß der EDV-Berater nach Einführung einer Nachfolgeversion die Wartung und Pflege eines lizenzierten Programmes nicht unbegrenzt fortsetzen kann. Der EDV-Berater wird dem Kunden daher Nachfolgeversionen anbieten und behält sich das Recht vor, den Wartungs- und Pflegevertrag für die Vorgängerversion mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu kündigen, falls der Kunde die angebotene Nachfolgeversion nicht übernimmt.

## 3. Programmentwicklung und Anpassung

Grundlage jeder Programmentwicklung ist das gemeinsam mit dem Kunden erarbeitete Pflichtenheft. Es obliegt grundsätzlich dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, daß dieses als gesondertes Dokument erstellt und von den Parteien gegengezeichnet wird. Ist dies nicht der Fall, oder besteht über den Leistungsumfang der Programmentwicklung Unklarheit, so ist der EDV-Berater im Zweifel berechtigt, für den Kunden erbrachte Arbeiten auf der Basis der dann gültigen Tagespreise oder Stundensätze in Rechnung zu stellen. Als "Programmentwicklung" im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch die Erweiterung, Anpassung oder Abänderung bestehender Software. Zeitvorgaben und Entwicklungstermine einer Programmentwicklung werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Dabei sind sich die Parteien jedoch einig, daß sämtliche Zeitvorgaben auf Schätzungen über den Entwicklungsverlauf beruhen und deshalb unverbindlich sind. Die ausschließliche Verpflichtung des EDV-Beraters ist es, sich nach besten Kräften zu bemühen, die vereinbarten Zeitvorgaben einzuhalten; mögliche Überschreitungen begründen aber keinen Verzug. Die Einhaltung der Zeitvorgaben setzt darüber hinaus voraus, daß der Kunde seinerseits seinen Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Im Falle höherer Gewalt, oder im Falle einer vom Kunden verursachten Verzögerung verschieben sich die Zeitvorgaben um einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Gleiches gilt bei Änderungswünschen des Kunden. Die Vergütung für die Programmentwicklung wird grundsätzlich nach Fertigstellung und Abnahme des Softwareprogrammes fällig; bei einer Entwicklungsdauer von mehr als einem Monat jedoch in Teilbeträgen nach Rechnungslegung durch den EDV-Berater ohne Abnahme oder nach Teilabnahme.

Nach Abschluß der Programmierarbeiten wird der EDV-Berater dem Kunden die Entwicklung zum Zwecke der Abnahme übergeben. Anschließend werden die Parteien gemeinsam einen Funktionstest durchführen und bei positivem Testverlauf die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll bestätigen. Eine solche Bestätigung ist vom Kunden zu erteilen, wenn die Programmentwicklung keine wesentlichen Funktionsmängel aufweist. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen. Ist der Abnahmetest negativ verlaufen, so ist der vorbezeichnete Vorgang zu wiederholen. Für den Fall, daß die Parteien eine Abnahme in dieser Form unterlassen, gilt das entwickelte Programm als abgenommen, wenn der Kunde es benutzt und innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe keine Fehler oder Mängel anzeigt. Nach Abnahme auftretende Fehler oder Mängel werden vom EDV-Berater bis zu 6 Monaten unentgeltlich nachgebessert. Das Recht auf Wandelung oder Minderung besteht nur dann, wenn die Nachbesserungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen.

## 4. Urheberrecht

Das urheberrechtliche Eigentum an der Programmentwicklung steht dem Kunden zu. Der EDV-Berater ist jedoch berechtigt, die Programmentwicklung unentgeltlich zu benutzen, zu kopieren, weiterzuentwickeln und an Dritte zur Verfügung zu stellen. Desweiteren hat der EDV-Berater das Recht, das im Zuge der Programmentwicklung erworbene Know-how für Entwicklungen ähnlicher Art zu verwenden. Der EDV-Berater ist darüber hinaus nicht gehindert Entwicklungen vorzunehmen, welche dem Arbeitsergebnis des Kunden ähnlich oder vergleichbar sind.

## 5. Verkauf von Hardware

Für den Fall, daß der Kunde von dem EDV-Berater Hardware erwirbt, gilt hierfür die gesetzliche Gewährleistungsregelung, allerdings mit der Maßgabe, daß anstatt der Wandelung oder Minderung der EDV-Berater eine Nachbesserung der Hardware vornehmen darf. Nur für den Fall, daß diese Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlägt, ist der Kunde zur Wandelung oder Minderung berechtigt. Sämtliche diesbezüglichen Ansprüche des Kunden verjähren in 6 Monaten ab Übergabe der Hardware. Insoweit allerdings der Hersteller der Hardware eine über die gesetzliche Regelung hinaus gehende Garantie gewährt, und diese auf den Kunden anwendbar und übertragbar ist, gilt

die Gewährleistung des Herstellers.

Der EDV-Berater behält sich das Eigentum an der Hardware solange vor, bis die Hardware selbst, und die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen entsprechend der nachstehenden Ziffer 6, vollständig bezahlt sind. Bei Verbindung der Hardware mit Eigentum des Kunden wird der EDV-

Berater Miteigentümer in Höhe der ausstehenden Forderung.

## 6. Dienstleistungen

Der Begriff der "Dienstleistungen" umfaßt u.a. die Beratung des Kunden hinsichtlich seiner betriebsspezifischen EDV-Erfordernisse, die Installation und Wartung von Netzwerktechnik und Hardware, die Schulung von Kundenpersonal sowie Programm- und Softwarewartung. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien werden Dienstleistungen grundsätzlich nach Arbeitsaufwand (Manntage oder Stunden) abgerechnet. Ein Manntag umfaßt 8 Arbeitsstunden; für Überstunden wird ein Aufschlag von 50% bezahlt. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit einem zusätzlichen Aufschlag von 100% vergütet. An- und Abreisezeit werden wie Arbeitsstunden verrechnet. Haben die Parteien für die Wartung und Programm- und Softwarewartung einen auf einer bestimmten Manntagzahl beruhenden Festpreis vereinbart, so gilt vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien dieser Festpreis als vom Kunden zu zahlende Mindestgebühr. Bei Unterschreitung der vereinbarten Manntagzahl wird infolgedessen keine prorata Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Tage vorgenommen. Der EDV-Berater wird für sämtliche Dienstleistungen qualifiziertes Personal einsetzen und leistet Schadensersatz bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten die Parteien für bestimmte Leistungen eine feste monatliche Gebühr vereinbaren, so sind Teile eines Monats anteilig nach Tagen zu vergüten. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungen des EDV-Beraters sofort nach Erhalt und ohne Abzüge zu bezahlen. Im Falle des Verzuges ist der EDV-Berater berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die zur Aufrechnung gestellte oder zurückbehaltene Forderung unbestritten, von dem EDV-Berater schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

## 8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der EDV-Berater wird Geschäftsdaten des Kunden im Rahmen der technischen Möglichkeiten vertraulich behandeln. Der EDV-Berater ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, der einschlägigen Rechtsverordnungen, und die Grundsätze der Datensicherheit zu beachten, sowie seine technischen Einrichtungen entsprechend zu gestalten. Das Personal des EDV-Beraters ist dementsprechend verpflichtet.

## 9. Gewährleistung und Haftung

Der EDV-Berater leistet Schadensersatz bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner selbst, sowie seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet der EDV-Berater bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbarer Schadens auch für solchen Schaden, den der EDV-Berater oder seine leitenden Angestellten, in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Bei einem von dem EDV-Berater verschuldeten Datenverlust wird der EDV-Berater sich unentgeltlich nach besten Kräften bemühen die Wiederherstellung der verlorenen Daten zu bewirken, vorausgesetzt, der Kunde führt regelmäßig in angemessenem Umfang Datensicherungen durch. Mit Ausnahme einer Haftungsbegründung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung des EDV-Beraters für Mangelfolgeschäden, namentlich für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Insgesamt ist die Haftung des EDV-Beraters für alle Schäden summenmäßig beschränkt auf den höheren Betrag von entweder den gesamten Service- und Lizenzkosten des Kunden während des vor dem haftungsbegründenden Ereignisses liegenden Jahres oder DM 50.000,00. Hat der Kunde in dem vor dem haftungsbegründenden Ereignis liegenden Jahr eine Lizenz für mehrere Jahre erworben, und den hierfür aufzuwendenden Betrag im voraus bezahlt, so ist diese Lizenzgebühr zum Zwecke der Berechnung der Haftungssumme anteilig zu berücksichtigen. Diese Haftungsbegrenzung gilt sowohl für vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche. Insoweit dem Kunden Serviceleistungen im Rahmen eines Pilotprojektes erbracht werden, erkennt der Kunde an, daß es sich dabei um eine Testphase handelt. Die vorbenannten Garantien und Standards für die Serviceleistungen finden demzufolge keine Anwendung. Der EDV-Berater ist im Rahmen von Pilotprojekten von jedweder Haftung befreit. Der Kunde verpflichtet sich, den EDV-Berater von jedweden Ansprüchen Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen nach diesem Vertrag geltend gemacht werden. Sämtliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 10. Sonstiges

- Soweit nicht anderslautend vereinbart, wird jeder Vertrag über Serviceleistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- Nach Ablauf einer Lizenz wird der Kunde das entsprechende Programm an den EDV-Berater nach dessen Wahl entweder zurückgeben oder zerstören.
- Der EDV-Berater hat das Recht, seine vertraglichen Ansprüche ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu zedieren.
- Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien gegenzuzeichnen.
- Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand für Verträge mit Vollkaufleuten ist Hamburg.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollten diese eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, daß sie die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen werden, bzw. die Lücke durch eine entsprechende Bestimmung schließen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung der Parteien am nächsten kommt.